

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Hermann Goldschmidt

Geschäftsnummer: 216318/MD

Zugesprochener Betrag: 189,250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Hermann Goldschmidt (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Grossvater väterlicherseits, Hermann Goldschmidt, identifizierte, der am 24. Februar 1881 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und [ANONYMISIERT] am 12. April 1907 heiratete. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grosseltern, die jüdisch waren, ein Kind hatten, [ANONYMISIERT] (den Vater des Ansprechers), der am 1. Dezember 1908 geboren wurde. Der Ansprecher erklärte, dass Hermann und [ANONYMISIERT] Goldschmidt bis etwa 1924 in Berlin lebten, danach zogen sie nach Forst, Deutschland, wo sie bis 1934 in der Leipzigerstrasse 6 und bis 1936, dem Jahr, in dem Hermann Goldschmidt starb, in der Blumenstrasse 22 wohnten. Laut der Aussage des Ansprechers besaßen seine Grosseltern in Forst das Unternehmen *Möbel & Waren Kredithaus*. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter nach dem Tod seines Grossvaters das Familienunternehmen übernahm und zurück nach Berlin zog, wo ihr Sohn [ANONYMISIERT] lebte. Der Ansprecher fügte hinzu, dass seine Grosseltern Bankkonten in der Schweiz besaßen. Den vom Ansprecher eingereichten Informationen zufolge floh seine

Grossmutter und die Familie ihres Sohnes von Deutschland über die Schweiz und Italien nach Harbin, China, wo sie 1939 ankamen. Der Ansprecher erklärte, dass seine Grossmutter am 12. Juni 1945 in Harbin starb und dass seine Familie bis 1949 in China lebte, danach immigrierten sie nach Israel und kehrten später nach Deutschland zurück. Der Ansprecher gab weiter an, dass sein Vater am 13. Dezember 1972 in Frankfurt am Main, Deutschland, starb. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Geburtsurkunde seines Grossvaters ein, in der dieser als Hermann Goldschmidt, geboren in Berlin, identifiziert wird; die Geburtsurkunde seines Vaters und seine eigene, die belegen, dass sie auch in Berlin geboren wurden; und die Todesurkunden seiner Grossmutter und seines Vaters. Aus der Geburtsurkunde des Vaters des Ansprechers geht hervor, dass Hermann Goldschmidt ein Geschäftsmann war.

Der Ansprecher gab an, dass er am 21. Januar 1936 in Berlin geboren wurde. Da die Schwester des Ansprechers, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], sehr krank ist, vertritt der Ansprecher die Tochter seiner Schwester, seine Nichte, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 19. Juni 1966 in Frankfurt, Deutschland, geboren wurde. Der Ansprecher reichte 1999 bereits einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto of Hermann Goldschmidt geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Dr. Hermann Goldschmidt, der in Berlin-Wilmersdorf, Deutschland, geboren wurde. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass, das im Januar 1927 eröffnet wurde und am 30. Juni 1938 geschlossen wurde, und ein Wertschriftendepot, das im Dezember 1926 eröffnet wurde und am 14. September 1938 geschlossen wurde. Die Bankunterlagen geben keinen Hinweis darauf, auf welchen Wert sich das Kontoguthaben zum Zeitpunkt der Schliessung belief. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten schlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name und der Wohnort des Grossvaters des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers überein. Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher die Geburtsurkunden seines Grossvaters, seines Vaters und seine eigene ein, die belegen, dass sie alle in Berlin geboren wurden, somit ist der unabhängige Beweis erbracht, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist, in der Stadt wohnte, die in den Bankunterlagen als der Wohnort des Kontoinhabers verzeichnet ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Kontoinhaber bis etwa 1924 in Berlin wohnte, dann nach Forst zog, wohingegen in den Bankunterlagen steht, dass der Kontoinhaber 1926, als das Wertschriftendepot eröffnet wurde, in Berlin lebte. Da der Ansprecher jedoch angegeben hat, dass sein Grossvater eng mit Berlin verbunden war, und dass sein Sohn [ANONYMISIERT], der Vater des Ansprechers, bis 1938 in Berlin wohnte und dann erst aus Deutschland floh, betrachtet

es das CRT als plausibel, dass der Kontoinhaber die Hauptstadt Deutschlands, Berlin, als seinen Wohnsitz angab, als er das Wertschriftendepot eröffnete.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht einreichte, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Hermann Goldschmidt geltend machte. Er tat dies bevor die Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das weist darauf hin, dass der Ansprecher seinen Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützt, dass eine Person, die gemäss der ICEP-Liste ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, von der er vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste wusste. Es zeigt auch, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste, Gründe hatte anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass sich die weiteren Ansprüche auf diese Konten nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher abweichende Wohnort angegeben hatten. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und dass er bis zu seinem Tod im Jahre 1936 im nationalsozialistischen Deutschland lebte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente einreichte, unter anderem seine eigene Geburtsurkunde und die seines Vaters, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Grossvater väterlicherseits ist. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat ausser dem Ansprecher und seiner Schwester, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die er in diesem Verfahren nicht vertritt und die auch keinen Anspruch beim CRT eingereicht hat. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher seine Nichte, [ANONYMISIERT], die Tochter seiner Schwester, vertritt.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber jüdisch war und bis zu seinem Tod im Jahre 1936 im nationalsozialistischen Deutschland lebte; da die Konten 1938, zwei Jahre nach dem Tod des Kontoinhabers, geschlossen wurden; da es keine Aufzeichnungen darüber gibt, dass das Guthaben der Konten des Kontoinhabers an ihn oder an seine Erben ausbezahlt wurde; da die Witwe des Kontoinhabers bis 1939 in Deutschland blieb und nicht in der Lage gewesen wäre die Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie konfisziert worden wären, sogar wenn sie bei der Bank als Erbin registriert worden wäre; da die Erben des Kontoinhabers nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto zu erhalten,

da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsche Angaben machten; und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (vergleiche Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewandt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Gemäss den Untersuchungen, die nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2,140.00 Schweizer Franken, der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots auf 13,000.00 Schweizer Franken, und. Somit betrug der Gesamtwert der beiden Konten 15,140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem dieser Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189,250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seine Nichte, [ANONYMISIERT], die Tochter der Schwester [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] des Ansprechers, die jedoch keinen Anspruch eingereicht hat und nicht in diesem Verfahren vertreten wird. Somit erhalten der Ansprecher als Sohn des Kontoinhabers und die Nichte des Ansprechers als Kind der Tochter des Kontoinhabers je die Hälfte der Gesamtauszahlungssumme.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 8 April 2004